

Stadtrecht der Stadt Schortens

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 23. September 2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzungsbestimmung

1. § 7 Absatz 3 „Steuersätze“ erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer mit Gewinnmöglichkeit in den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 55,00 Euro |
| b) | in Spielhallen | 135,00 Euro |

2. § 10 Absatz 2 „Steuererklärung und Steuerfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Absatz 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuerklärung auf dem von der Stadt Schortens vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage Betrages nach § 7 Absatz 3 Ziffer a) und b) zu leisten. Die Stadt Schortens kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v.H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monat ab Aufstellung des Spielgerätes.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Schortens, den 08. Dezember 2016

G. Böhling
Bürgermeister